

Verkehrssicherungspflicht an Bäumen auf Privatgrundstücken

Das Landgericht Lübeck [1] beschäftigte sich mit den Anforderungen an die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf einem Privatgrundstück im Zusammenhang mit einer Verkehrseröffnung bzw. der Anbringung einer Baumschaukel.

Inwieweit muss die Verkehrssicherungspflicht auf einem Privatgrundstück erfüllt sein, vor allem nach Verkehrseröffnung?

TEXT: RAINER HILSBERG

Die Beklagte [zu 1], eine Kirchengemeinde, betrieb auf einem ihrer Grundstücke eine Jugend- und Einkehrstätte, wozu ein großer Garten mit altem Baumbestand gehörte. Im Jahr 2005 brachte der Beklagte [zu 2], der Ehemann der damaligen Hausleiterin [Beklagte zu 3.], im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit eine Schaukel an einem Ast einer Rotbuche an. Zur Befestigung verwendete er Metallschellen. Im Jahr 2013 baute er die Aufhängevorrichtung der Schaukel um. Die Bolzen der Metallschellen entfernte er, die eingewachsenen Metallschellen um den Ast wurden hingegen belassen. Die Schaukel befestigte er neu mit Kunststoffseilen und Karabinern. Mit der Kontrolle des Baumbestands hatte die Kirchengemeinde ein Mitglied des Kirchengemeinderates betraut. Am 6. Mai 2015 setzte sich die Geschädigte im Rahmen eines Seminars gemeinsam mit einer weiteren Person auf die Schaukel. Der ca. 12 bis 13 cm starke Ast brach in ca. 4 m Höhe ab und traf die Geschädigte am Kopf. Sie erlitt schwere Verletzungen. Die gesetzliche Unfallversicherung erbrachte Leistungen und nahm die Beklagten aus übergegangenem Recht (§ 116 SGB X) in Anspruch.



Abb. 1: Bei einer Baumschaukel ist eine regelmäßige fachgerechte Kontrolle des Baumes und der Schaukel erforderlich.

Foto: R. Hilsberg

Entscheidung des LG

Das Landgericht Lübeck stellte fest, dass alle drei Beklagten gesamtschuldnerisch zu 100 % für sämtliche übergangsfähigen Aufwendungen der Klägerin haften. Die Beklagte [zu 1] (Grundstückseigentümerin Kirchengemeinde) habe ihre Verkehrssicherungs-

pflcht (§ 823 Abs. 1 BGB) bereits dadurch verletzt, dass sie, handelnd durch ihren Vorstand (§ 31 BGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BGB), mit dem Mitglied des Kirchengemeinderates, wie dieser in seiner Vernehmung selbst eingeräumt habe, ungeschultes Personal mit den Baumkontrollen auf ihrem Grundstück beauftragt habe.

Wer auf seinem Grundstück einen Verkehr eröffnet und zulässt, haftet grundsätzlich für dessen Verkehrssicherheit. Hinsichtlich Häufigkeit und Umfang von Baumkontrollen könnten sich die Sicherungspflichtigen im Regelfall an der von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. entwickelten Baumkontrollrichtlinie orientieren, welche als Orientierungshilfe anerkannt werde. Nach dieser müsse die Regelkontrolle einmal jährlich durch fachlich geschultes Personal durchgeführt werden.

Das der Kirchengemeinde als Eigentümerin zahlreicher Grundstücke mit Baumbestand zumutbare Maß hinsichtlich des Aufwandes gehe im Hinblick auf die für ihre Gemeinmitglieder geöffneten Verkehrsflächen deutlich über das hinaus, was einem gewöhnlichen Privateigentümer eines durchschnittlichen Einzelgrundstücks zumutbar wäre. Selbst aber, wenn man

bei privaten Grundstückseigentümern eine Baumkontrolle durch geschultes Personal generell für nicht zumutbar hielte, wäre sie nach Ansicht des Gerichts vorliegend zu einer fachlich qualifizierten Kontrolle des unfallursächlichen Astes der Rotbuche aufgrund der an ihm angebrachten Schaukel verpflichtet gewesen. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass es sich hier eben nicht nur um einen Baum/Ast als solchen gehandelt habe, sondern um ein Spielgerät, das an ihm angebracht war. Dies barg dem Gericht zufolge aber ein weitaus größeres Gefährdungsrisiko und Schädigungspotenzial für Menschen als ein ohne weitere Funktion in einem Garten stehender Baum. Das Maß dessen, was einem Verkehrssicherungspflichtigen zumutbar sei, richte sich insoweit auch nach der Größe des Schadens, der eintreten droht und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit. Zwar habe kein Mitglied/Beschäftigter der Beklagten [zu 1] die Schaukel aufgehängt, sondern der Beklagte [zu 2]. Indessen haftet der für sein Grundstück Sicherungspflichtige auch für Fehlverhalten Dritter, wenn dies vorhersehbar oder durch ihn kontrollierbar sei. Laut Gericht war der Beklagten [zu 1] das grundsätzliche Gefährdungspotenzial u. a. deshalb bekannt gewesen, da sie besonderen Wert auf ein (al-

lerdings zugewachsenen) Hinweisschild zur Benutzung auf eigene Gefahr (für außenstehende Kinder) Wert gelegt hatte. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sei auch ursächlich für die schwere Gesundheitsverletzung der Geschädigten gewesen.

Gericht folgt Sachverständigen

Das Gericht folgt dem Sachverständigen, nach dem eine fachlich geschulte Person bereits 2013 bei einer Sichtkontrolle die Schädigung des Astes anhand der um die eingewachsenen Metallschellen herum befindlichen Aufwallungen erkannt hätte. Er hätte veranlasst, die Schaukel zu sperren bzw. sogar Ast und Schaukel zu entfernen. Aber auch die nach Feststellung des Sachverständigen bei der letzten Baumkontrolle im Januar 2015 bereits selbst für einen Laien sichtbaren von der Nekrose des Astes herrührende Rindenablösungen - auch auf dem Boden - und die Aufwallungen hätten Anlass geben müssen, entweder einen Fachmann hinzuzuziehen oder die Schaukel zu entfernen. Zudem ergebe sich das Verschulden aus dem sorgfaltswidrigen Handeln des beauftragten Baumkontrolleurs, der in Ansehung der Schaukel sowie der für einen gewissenhaften Menschen objektiv vorhersehbaren Benutzung der Schaukel durch Erwachsene keine nähere Überprüfung der Tragfähigkeit des Astes angeordnet habe. Letzteres müsse sich die Beklagte [zu 1] entsprechend §§ 31, 89 Abs. 1 BGB (satzungsmäßiger Vertreter) als eigenes Handeln/Unterlassen zurechnen lassen.

Der ehrenamtlich tätige Beklagte [zu 2] hafte als unmittelbar Handelnder aus § 823 Abs. 1 BGB. Er habe durch die Anbringung der Schaukel an dem vom Sachverständigen bereits für 2005 als „grenzwertig“ bezeichneten Ast vorgenommen und somit damit den Verkehr eröffnet und die gefährliche Situation geschaffen, was seine eigene Verkehrssicherungspflicht begründet habe. Diese habe er auch in vorwerfbarer unfallursächlicher Weise verletzt, indem er bei der von ihm vorgenommenen Änderung der Schaukelaußen-

zung im Jahr 2013 zwar die Aufwallungen um die alten Metallschellen herum wahrgenommen habe, diese Verletzung des Baumes aber nicht zum Anlass genommen habe, einen Baumfachmann hinzuzuziehen und die Tragfähigkeit des Astes abzuklären. Hätte er dies getan, so wäre es nicht zum Unfall gekommen, da die Schaukel entweder gesperrt oder ganz entfernt worden wäre.

Die Beklagte [zu 3] (Leiterin der Einkehrstätte) hafte als ursprüngliche Veranlasserin der Anbringung der Schaukel an dem Baum. Da auf ihre Weisung der Verkehr eröffnet und die potenzielle Gefahr geschaffen wurde, hätte sie laut Gericht dafür Sorge tragen müssen, dass die Tragfähigkeit der Konstruktion so gewährleistet wird, dass keine Person zu Schaden kommt. Ein Mitverschulden der Geschädigten (§ 254 BGB) sei nicht vorgelegen. Das gemeinsame Sitzen zweier normalgewichtiger Erwachsener auf einer Schaukel sei kein sorgfaltswidriges Verhalten, zumal die Schaukel nicht erkennbar ausschließlich für Kinder bestimmt gewesen sei.

Anmerkung

Nach der Rechtsprechung reicht bei Einzelbäumen auf privaten Grundstücken grundsätzlich eine laienhafte Baumkontrolle durch den Privaten selbst aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine eigene Verkehrseröffnung vorgenommen wurde [3]. Das Urteil macht deutlich, dass dann Baumkontrollen durch fachlich geschulte Personen erfolgen müssen und Bäume mit angebrachten Spielgeräten zudem gesteigerten Verkehrssicherungspflichten unterliegen.

Schneller ÜBERBLICK

- » **Private Grundstückseigentümer müssen bei einer Verkehrseröffnung Baumkontrollen entsprechend der Baumkontrollrichtlinie durch fachlich geschulte Personen durchführen lassen**
- » **Bei einer an einem Baum angebrachten Schaukel gelten gesteigerte Verkehrssicherungspflichten**
- » **Bei sichtbaren Rindenablösungen und Aufwallungen muss ein Laie einen Fachmann einschalten**
- » **Eine naheliegende Fehlbenutzung eines Spielgeräts begründet kein Mitverschulden**

Literaturhinweise:

[1] LG Lübeck, U. v. 17.1.2025, 9 O 112/23. [2] OLG Düsseldorf, U. v. 23.7.2013, I-9 U 38/13. [3] Vgl. Hilsberg in *Das 1x1 der Baumkontrolle*, 4. Aufl. S. 51



Rainer Hilsberg
hilsberg@gmx.de

ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern und nebenamtlich Referent zum Thema Verkehrssicherungspflicht für Bäume.